

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Ministerium der Justiz und Polizey
Autor: Meyer, F.B. / Zeerleder
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XLVIII.

Luzern den 7. Januar 1799.

Die Subscribenten, welche mit vier Franken auf die erste Hälfte des zweiten Bandes des Republikaners pränumerirt haben, werden ersucht, für die zweite Hälfte desselben, die mit dem 51sten Stük den Anfang nimmt, die Pränumeratio mit vier Franken einzusenden.

Vollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

B e s c h l u ß.

Das Vollziehungsdirektorium, auf die von seinem Justizminister vorgelegte Frage: ob die Aussage eines Agenten ohne weiteres Zeugniß einen rechtsgültigen Beweis gebe.

Erwagend, daß ein Agent, wenn er in seinen Berichten begriffen ist, zufolge der ihm durch sein Amt auferlegten Pflicht handle, und nicht gehalten werden könne, Zeugen dazu zu berufen;

Erwagend, daß auch unter den ehemaligen Regierungen die Aussage eines Beamten derselben, einen rechtsgültigen Beweis ausmache;

B e s c h l i e ß t:

§. 1. Bis ein Gesetz der gesetzgebenden Ráthe hierüber wird gegeben seyn, soll den Agenten der Regierung in ihren Aussagen über Berichten, welche sie zufolge der ihnen durch ihr Amt auferlegten Pflicht thun, voller Glaube beigegeben, und dieselben als ein rechtsgültiger Beweis angesehen werden.

§. 2. Der Justizminister ist beauftragt, diesen Beschluß denjenigen Regierungstatthaltern mitzutheilen, welche hierüber in Zweifel stehen könnten.

Also beschloffen in Luzern den vier und zwanzigsten Christmonat des Jahres Eintausend siebenhundert neunzig und acht. A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Im Namen des Ministers der Justiz und Polizei,
Zeerleder, Secrétaire.

Ministerium der Justiz und Polizei.

Der Minister der Justiz und Polizei, der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Regierungsstatthalter aller Kantone.

Luzern, den 13. Weinmonat 1798.

Bürger Statthalter!

Ihr werdet nunmehr das Gesetz vom 19ten September erhalten haben, welches den geistlichen Corporationen und Individuen einen lebenslänglichen genügsamen Unterhalt unter dem Schutze und der Aufsicht der Regierung zusichert, diesen Unterhalt aber auf eine Weise bedingt, welche dem allgemeinen Interesse des Staates und den Bedürfnissen der Mitglieder dieser Corporationen gleich angemessen und für beide gleich befriedigend ist. Wenn jenes Interesse auf der einen Seite dem Gesetzgeber die Pflicht vorschrieb, das Vermögen aller Geistlichen Gemeinheiten als Eigenthum des Staats zu erklären, und die Aufnahme neuer Novizen und Professoren zu verbieten, Verfügungen, von denen jedoch (§. 2. 3. 24.) zu Gunsten des öffentlichen Unterrichts und der Wohlthätigkeit Ausnahmen gemacht werden, so übernimmt auf der andern Seite der Staat die Verbindlichkeit, für den Unterhalt aller Mitglieder dieser Gemeinheiten auf eine anständige ihrer Würde angemessene Weise zu sorgen, so verspricht er den einzelnen Mitgliedern die fernere Verabfolgung der ihnen gebührenden Leibgedinge, so verwendet er zu wohlthätigen Anstalten oder Unterstützung der ärmern Corporationen, den Ueberschuß der jährlichen Einnahme der reichern Klöster und Stifter. Die Handhabung aller dieser Verfügungen ist der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Verwaltungskammern unterworfen. Jedem

Mitgliede wird die Wahl gelassen, aus der religiösen Verbindlichkeit zu treten, die ihn an seine Corporation fesselte, um wieder ein nützliches, thätiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, und eine durch das Gesetz ihm zugesicherte, lebenslangliche Pension enthebt ihn jeder Sorge für seinen künftigen Unterhalt.

Aber indem sich der Staat diese Verbindlichkeiten gegen den geistlichen Stand auflegte, und demselben durch das Gesetz vom 22ten August das Recht der Schadloshaltung im vollsten Maasse zusicherte, so ist er berechtigt mit Grund von demselben ein Verhalten zu erwarten, welches ihn dieser Wohlthaten würdig mache, und den zwischen der weltlichen Gewalt und der Kirche bestehenden Verhältnissen, und dem Zwecke, welchen beide sich vorsetzen gleich entsprechend sei; Dieser Zweck ist, und kann kein anderer sein, als Beförderung der sittlichen Vollkommenheit des Menschen, Beförderung seiner Glückseligkeit. Die Mittel allein sind verschieden, aber sie schließen sich gegenseitig nicht aus, sie können und sollen vielmehr mit einander vereint, und sich wechselseitig unterstützend fortwirken. Das Circulare meines Collegen, des Ministers des öffentlichen Unterrichts vom 30. July, hat die Beziehungen und die erhabene Bestimmung des geistlichen Standes auf eine Art auseinander gesetzt, die mir nichts hin zuzufügen übrig läßt. Aufklärung des Volkes über seine Erwartungen und Hoffnungen in einer endlosen Zukunft, Belehrung über die Pflichten, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gegen seine, von ihm selbst gewählte und eingesetzte Obrigkeit in diesem Leben aufliegt; Beistand und Trost in den verschiedenen Auftritten, — dieß sind die Obliegenheiten, welche dem Geistlichen sein Beruf und die Constitution vorschreibt, dieß sind aber zugleich die Schranken, die letztere ihm auszeichnet, und zu überschreiten verbietet. Tritt er über dieselben hinaus, sucht er die religiöse Gesellschaft, die religiöse Macht, Hierarchie u. u. zum Nachtheil der bürgerlichen auszudehnen zu wollen, läßt er sich durch Herrschsucht, Leidenschaften und Eigennuz dahin reissen, dem Staat die ihm gebührenden Mittel zu entziehen, Verwirrung und Aufruhr in demselben zu verbreiten, so hört er auf ein Bürger desselben zu sein, er erklärt sich als ihr Feind, und die Pflichten des Staats hören von diesem Augenblick auch gegen ihn auf.

Auch auf diesen Fall hat das Gesetz Rücksicht genommen, und eine sorgfältige Prüfung desselben wird euch sowohl von seiner Weisheit als von seiner Gerechtigkeit überzeugen. Ihr werdet daraus ersehen, daß es genau zu vereinigen trachtete, was es dem Staat, den Individuen und zur Sicherstellung der freien Ausübung der Religion zu thun schuldig war.

Ihr werdet dann aber auch euch bestreben, diese Ueberzeugung dem Volke mitzutheilen, und es von den unbegründeten Besorgnissen zurückzubringen, durch die es sich unnützerweise quält, als wäre die Ausübung seiner Religion gefährdet. Es wird in euern Vorstel-

lungen die größte Beruhigung darüber finden, und sich endlich überzeugen, daß nur Feinde des Vaterlandes und seines eigenen Wohls in ihm diese Furcht erregen, um es zu Empörungen aufzuwiegen, die Unheil und Verderben über das Vaterland bringen würden.

Ihr werdet ebenfalls den Ordensgeistlichen, die sich in euerm Kanton befinden, die zweckmässigsten Vorstellungen machen, und sie auffordern, sich nimmehr, da der Staat für sie und ihren Unterhalt so weislich sorgt, des Schutzes und Wohlwollens der Regierung durch ein weises Betragen, durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze, und durch ihr Bestreben den Volksgeist zu bilden, Liebe zur neuen Ordnung der Dinge einzuköpfen, und dieselbe zu befestigen, würdig zu machen.

Ihr möget, Bürger, diesem meinem Schreiben jede Publizität geben, die ihr glaubet nützlich sein zu können.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und der Polizei,
Fr. Bern. Meyer.

Dem Original gleichlautend,

Der Sek. des Ministers der Justiz und Polizei
Zeerleder.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. December.

(Fortsetzung.)

8. Abgabe von Getränken. In diesem § wird vorgeschlagen, die Bestimmung wegzulassen, „daß die Erklärung des Weins, den man ausgeschenkt hat, in Gegenwart des Käfers oder eines Bedienten geschehen müsse,“ ferner die Bestimmung, daß der mittlere Ankaufspreis angegeben werden müsse, in diese Bestimmung abgeändert, „daß man den Verkaufspreis anzeigen soll,“ und endlich — die Strafe auf das doppelte des Betrugs und Einstellung des Bürgerrechts während 5 Jahren zu bestimmen.

9. Einregistrierungsgebühren. Dieser § wird ganz abgeändert folgendermaßen vorgeschlagen: „Diese sollen durch die Distriktsgerichtschreiber eingezogen werden, welche ein Register halten, in welches alle Akten eingeschrieben werden, welche die Handänderung betreffen, oder welche der Einregistrierungsgebühre unterworfen sind. Alle Schreiber, Notarien, Municipalitäten oder andere Personen, die durch das Gesetz bevollmächtigt sind, Verkauf oder Tauschbriefe auszufertigen, Testamente oder Bergabungen unter Lebenden niederzuschreiben oder solche Akten zu bekräftigen, sind durch ihr Amt verpflichtet eine Abschrift dieser Akten oder Testamente, die sie errichtet oder bekräftigt haben, demjenigen Distriktsgerichtschreiber zuzusenden, wo die Güter liegen,